



Statuten

Verein YIGS – Yoga in Gebärdensprache

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**YIGS – Yoga in Gebärdensprache**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Prävention für Menschen mit einer Hörbehinderung. Insbesondere werden Projekte initiiert und unterstützt, welche den barrierefreien Zugang von Yoga in Gebärdensprache sicherstellen. Es können auch eigene Produkte erstellt und publiziert werden.

3. Mittel und Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge Passivmitglieder
- Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Allfällige Erträge aus eigenen Aus- und Weiterbildungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Aktiv- und den Passivmitgliedern, sowie Gönnermitgliedern.

Aktivmitglieder können Personen werden, welche die YIGS-Grundausbildung (oder eine gleichwertige Ausbildung, mind. 200h) abgeschlossen haben. Sie sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder sind die Teilnehmer:innen der laufenden Grundausbildung. Sie haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder jeweils an der Generalversammlung.



Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich oder via Email) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tageschriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisor:innen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge



- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) (Co)-Präsidium oder Kontaktperson
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Für die Vorstandsarbeit ist die Fähigkeit zur Kommunikation in Gebärdensprache Voraussetzung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. An YIGS-Weiterbildungsangeboten dürfen Vorstandsmitglieder kostenfrei teilnehmen.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein/e Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.



Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschlusseiner ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten stellen die 2. überarbeitete Fassung der 1. YIGS-Statuten von der Gründerversammlung am 12. November 2022 dar. Sie wurden an der 1. Generalversammlung am 5. April 2023 von den anwesenden Vorstandsmitgliedern erarbeitet und angenommen und treten per sofort in Kraft.

Zürich, den 5. April 2023

Karin Arquisch:

Corinne Leemann:

im Original gezeichnet

im Original gezeichnet